

Rechtsweg

- § 2 ArbGG: Abs. 1, 3b:
- Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses
- Frage: M AN oder AN-ähnlich?

Arbeitsverhältnis

- vertragliche Verpflichtung zur Dienstleistung
 - privatrechtl. Vertrag (kein Beamter o.ä.)
 - Verpflichtung zur Dienstleistung
- in persönlicher Abhängigkeit
 - örtl., zeitl. organ. Weisungsgebundenheit
 - in Gesamtbetrachtung

persönliche Abhängigkeit

- Umkehr aus § 84 I 2, II HGB
 - nicht, wenn freie Gestaltungsmöglichkeit der Tätigkeit
 - keine freie Bestimmung der Arbeitszeit
- Bezeichnung „freie Mitarbeiterin“ irrelevant
- tats. Umstände entscheidend
- und Grad der persönlichen Abhängigkeit

Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation

- Weisungsabhängig in Bezug auf
 - Inhalt
 - Durchführung
 - Zeit, Dauer
 - Ort der Tätigkeit

Pro freier Dienstvertrag

- Projektbezug
- kreative und eigenverantwortliche Tätigkeit der M
- „Grundsätzlich“ freie Zeiteinteilung
- Entgelt pauschal und brutto

Contra freier Dienstvertrag

- örtl. und zeitl. Bindung in beträchtlichem Umfang
- Pflicht zur Teiln. an Konferenzen
- Dienstplan
- Urlaub muss genehmigt werden
- Entgeltfortz. im Krankheitsfall
- Promotionstermine Pflicht

Ergebnis

- Projektbezug für freie Mitarbeiterschaft
- ständige Dienstbereitschaft, Beschäftigung außerh. Projekt, Urlaub und Nebentätigkeitsklausel
- Rechtsfolge: M AN, ArbG zuständig